Auslegungsexemplar

Gemeinde Wietmarschen

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM

Bebauungsplan Nr. 129
„Gewerbegebiet A 31
Wietmarschen-Lohne XV“

FAUNAKARTIERUNGEN (2019, 2023) UND ARTENSCHUTZBEITRAG

Projektnummer: 218559
Datum: 2024-01-25

IPW INGENIEURPLANUNG Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT 4
2 BRUTVÖGEL 6
2.1 Methodik 6
2.2 Ergebnis 7
2.3 Bewertung 9
3 FLEDERMÄUSE (BÜRO DENSE UND LORENZ) 10
3.1 Erfassungsmethodik 11
3.2 Ergebnisse 12
3.2.1 Kartierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Bäumen und Gebäuden 12
3.2.2 Kartierung der Fledermäuse mittels Ultraschalldetektor und Sichtbeobachtung 12
3.3 Gesamteinschätzung 13
4 ARTENSCHUTZBEITRAG 14
4.1 Rechtliche Grundlagen 14
4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren 16
4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung 19
4.3.1 Brutvögel 19
4.3.2 Fledermäuse (Büro Dense und Lorenz) 21
4.4 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung 23
5 LITERATUR UND QUELLENVERZEICHNIS 25

Wallenhorst, 2024-01-25

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2024-01-25
Proj.-Nr.: 218559

Dipl. Ing. (FH) Angelika Huesmann

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
http://www.ingenieurplanung.de
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

Kap. Fledermäuse:

B. Eng. Verena Rottmann
Dipl.-Biol. Carsten Dense

Dense & Lorenz
Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung
Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück
fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902
mail@dense-lorenz.de

1 Anlass und Angaben zum Standort

Der Bebauungsplan Nr. 129 ist ein Teil der großräumig, angestrebten Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbe- und Industriestandortes an der A 31 im Ortsteil Lohne. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 129 sind mit der 20. Änderung des FNP (Änderungsbereich 1, 2016) gewerbliche Bauflächen dargestellt worden.

Seit 2004 sind bereits unmittelbar westlich der Bundesautobahn BAB A 31 der Bebauungsplan Nr. 86 „Gewerbegebiet A 31 Wietmarschen Lohne VII“ (2004), der Bebauungsplan Nr. 94 Gewerbegebiet A 31 Wietmarschen Lohne VIII“ (2009, 1. Änderung 2011, 2. vereinfachte Änderung 2012, Nr. 94.1 Anfang 2017) und der der Bebauungsplan Nr. 128 „Gewerbegebiet A 31 Wietmarschen Lohne XIV“ (2020, 1. vereinfachte Änderung 2022) aufgestellt worden.

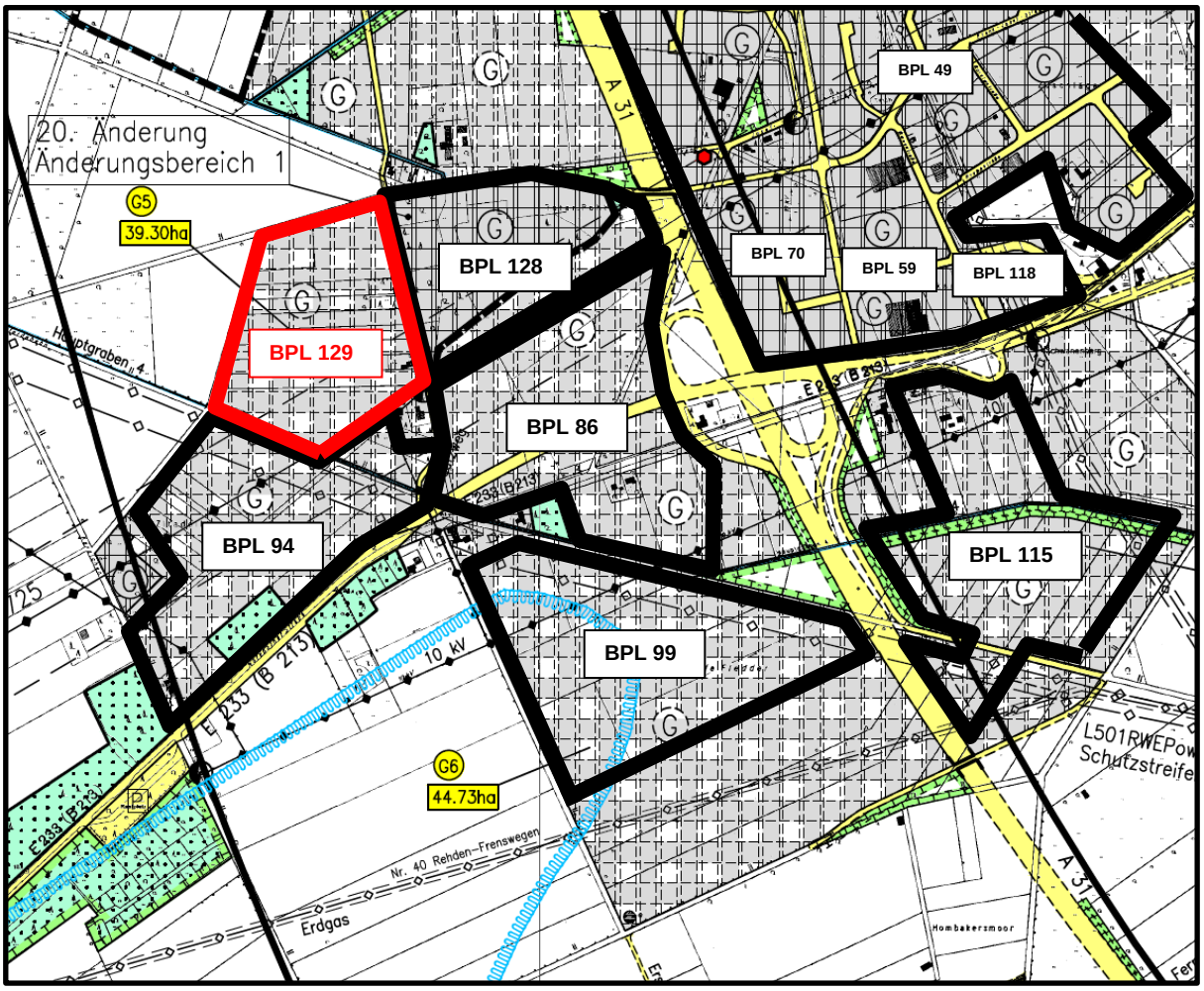

Abbildung 1: Gewerbegebiet A 31 Wietmarschen Lohne - Wirksamer FNP (Auszug o.M.)

Das ca. 11,5 ha große Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Ein Wohngebäude mit Gartengrundstück und Gehölzen wird in das Plangebiet integriert, ein weiteres Wohngrundstück an der östlich verlaufenden Franz-Josef-Straße ist aus dem Plangebiet ausgespart. Entlang der nördlichen, westlichen und südlichen Plangebietsgrenze stocken Strauch-Baum-Wallhecken, die im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden.

Östlich des vorliegenden Plangebietes werden die Gewerbeflächen des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 128 seit dem Jahr 2021 bebaut. Südlich liegen weitere Gewerbeflächen. Nach Westen und Norden grenzt die durch Hecken und Höfe gegliederte Kulturlandschaft an.

Abbildung 2: Geltungsbereich und Lage des Bebauungsplanes Nr. 129 „Gewerbegebiet A 31 Wietmarschen-Lohne XV“

Zur faunistischen Bewertung des Plangebietes sowie als Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte im Frühjahr 2019 eine Brutvogelkartierung, deren Ergebnisse im Folgenden (Kap. 2) dargestellt werden. Im Jahr 2023 erfolgte eine Überprüfung des überplanten Wohngebäudes und Grundstücks auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse (Büro Dense und Lorenz, Kap. 3). Die Ergebnisse der Erfassungen sind Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Kap. 4).

2 Brutvögel

2.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung erfolgte entsprechend der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) mit 5 flächendeckenden Begehungen inkl. einer Dämmerungsbegehung. Dabei wurden alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen in Tageskarten protokolliert mit Schwerpunkt der revieranzeigenden Merkmale. Dieses sind

- singende, balzrufende Männchen,
- Paare,
- Revierauseinandersetzungen,
- Nistmaterial tragende Altvögel,
- Nester, vermutliche Neststandorte,
- Warnende, verleitende Altvögel,
- Kotballen /Eischalen austragende Altvögel,
- Futter tragende Altvögel,
- Bettelnde oder eben flügge Junge.

Bei mindestens zwei Registrierungen revieranzeigender Merkmale werden diese als ein Brutrevier gewertet werden (vergl. Südbeck, P. et al (Hrsg. 2005) „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, Radolfzell). Der Schwerpunkt der Kartierung lag auf der Erfassung von Arten mit besonderer Planungsrelevanz[1], die mit Brutstandort und Anzahl der Brutpaare dokumentiert werden. Die weiteren, häufigen Brutvogelarten werden qualitativ erfasst. Im Zuge der Revierkartierung erfolgt weiterhin eine Begutachtung der vorhandenen Gehölze im Umfeld des Plangebietes durch Sichtkontrolle auf möglicherweise vorhandene Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten (größere Nester, offensichtliche großvolumige Baumhöhlungen). Aufgrund der Ausprägung des Plangebietes mit überwiegenden Ackerflächen und der vorgesehenen Planung (Erhalt der umlaufenden Heckenstrukturen) ist in erster Linie eine mögliche Betroffenheit von Offenlandarten zu erwarten.

Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

Tabelle 1: Untersuchungstermine Brutvogelerfassung

Datum	Uhrzeit	Wetter/ Bemerkungen
02.04.2019	08.30 – 09.30 Uhr	4°C, sonnig, leicht bewölkt, windstill
15.04.2019	07.15 – 08.15 Uhr	6°C, leicht bewölkt, leicht windig
07.05.2019	08.00 – 09.15 Uhr	4°C, sonnig, windstill
24.05.2019	08.00 – 09.00 Uhr	16°C, leicht bewölkt bis sonnig, leicht windig
18.06.2019	21.30 – 22.15 Uhr	24°C, leicht bewölkt, weitgehend windstill

[1] Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014

2.2 Ergebnis

Im Rahmen der Begehungen wurden 28 Arten im Untersuchungsgebiet (Planbereich und Umfeld) ermittelt, davon 17 Arten als Brutvögel. Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet wurden als Nahrungsfläche aufgesucht, Fortpflanzungsstätten wurden hier nicht ermittelt. An dem südöstlichen, aus dem Bebauungsplangebiet ausgesparten Wohngebäude konnte der Star (Rote Liste 3) mit Brutnachweis ermittelt werden. Weitere Stare brüteten im Umfeld des Plangebietes. Das Gebäude wurde ebenfalls von Dohlen als Brutplatz genutzt. In der westlich parallel der Plangebietsgrenze verlaufenden Wallhecke trat die Goldammer (Vorwarnliste) mit einem Revier auf. In den umlaufenden Hecken und Hausgärten traten weiterhin häufige Arten mit unspezifischen Habitatansprüchen auf. In der folgenden Tabelle sind alle nachgewiesenen Arten mit Status aufgeführt. Arten mit besonderer Planungsrelevanz sind im Fettdruck hervorgehoben und in der Abbildung 3 räumlich verortet.

Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Artname		Rote Liste			Status, Bemerkungen
		D[2]	N[3]	T	
Amsel	*Turdus merula*	-	-	-	Reviervogel in Hecke und Garten
Bachstelze	*Motacilla alba*	-	-	-	Reviervogel am südl., ausgesparten Wohngebäude, Nahrungsgast
Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	-	-	Reviervogel in der westlichen Hecke
Buntspecht	*Dendrocopos major*	-	-	-	Gastvogel
Dohle	*Coloeus monedula*	-	-	-	Brutverdachtes am südl., ausgesparten Wohngebäude
Elster	*Pica pica*	-	-	-	Nahrungsgäste
Fasan	*Phasianus colchicus*	-	-	-	Reviervogel
Goldammer	*Emberiza citrinella*	-	V	V	Reviervogel südwestl. Hecke 2?
Graureiher	***Ardus cinerea***	**-**	**3**	**3**	überfliegend
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	-	-	-	Reviervogel ausgespartes Wohngrundstück
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	-	-	-	Reviervogel
Hohltaube	*Columba oenas*	-	-	-	Regelmäßige Nahrungsgäste
Kohlmeise	*Parus major*	-	-	-	Reviervogel in der nordwestlichen Hecke
Mehlschwalbe	***Delichon urbicum***	**3**	**3**	**3**	Brutverdacht nordöstlich des Plangebietes
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-	-	Reviervogel in Hecke und Garten
Rabenkrähe	*Corvus corone*	-	-	-	Brutvogel östl. des Plangebietes, regelmäßige Nahrungsgäste
Rauchschwalbe	***Hirundo rustica***	**V**	**3**	**3**	Nahrungsgast, Reviervogel im nordöstlichen Umfeld

[2] RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

[3] KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): *Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021*. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2: 111-174, Hannover

Artname		Rote Liste			Status, Bemerkungen
		D[2]	N[3]	T	
Ringdrossel	***Turdus torquatus***	**-**	**1**		15.04.: 1 Individuum durchziehend
Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	-	-	Reviervogel, Nahrungsgast
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	-	-	Reviervogel in Hecke und Garten
Schafstelze	*Motacilla flava*	-	-	-	Westlich des Plangebietes
Singdrossel	*Turdus philomelos*	-	-	-	Nahrungsgast, Brutvögel östlich des Plangebietes
Sperber	***Accipiter nisus***	**-**	**-**	**-**	Mit Beute überfliegend, streng geschützt
Star	***Sturnus vulgaris***	**3**	**3**	**3**	Brutvogel südl. ausgespartes Gebäude
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	**-**	**-**	**-**	1 Individuen am 18.06., Gastvögel
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-	-	Reviervogel in umlaufender Hecke

Rote Listen D; N; T = Rote Liste-Status in **D**eutschland (RYSLAVY, T. et al.2020)/ **N**iedersachsen/ Region Tiefland West (KRÜGER, T. ET AL. 2022): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, - = Ungefährdet

Abbildung 3: Reviermittelpunkte gefährdeter Arten (G = Goldammer (Vorwarnliste), S = Star, M = Mehlschwalbe, Rs = Rauchschwalbe)

2.3 Bewertung

Eine besondere Planungsrelevanz ergibt sich für die Lebensstätten gefährdeter oder / und der streng geschützten Vogelarten sowie für faunistisch bedeutsame Bereiche der Wertstufen hoch oder sehr hoch, bzw. bedeutsame Verbundkorridore[4]. Bei faunistischen Bereichen mit Grundbedeutung (Wertstufe gering, mittel) werden die Funktionen über die Biotoptypen mitberücksichtigt.

Für eine Bewertung des Plangebietes nach dem in Niedersachsen üblichen Bewertungsmodell für Brutvögel von Behm & Krüger (2013[5]) ist das Untersuchungsgebiet mit ca. 11,5 ha zu klein. Es erfolgt daher eine Einstufung nach Brinkmann (1998[6]). Streng geschützte Arten werden jedoch über beide Bewertungssysteme nicht erfasst.

Bewertung von Tierlebensräumen nach Brinkmann (1998):

Wertstufe I (sehr hohe Bedeutung)
- Ein Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Tierart oder
- Vorkommen mehrerer stark gefährdeter Tierarten oder
- Vorkommen zahlreicher gefährdeter Tierarten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen oder
- Vogelbrutgebiete nationaler und landesweiter Bedeutung
- Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung
- *Vorkommen stenotoper Arten mit Anpassung an sehr stark gefährdete Lebensräume*.

Wertstufe II (hohe Bedeutung)
- Ein Vorkommen einer stark gefährdeten Tierart oder
- Vorkommen mehrerer gefährdeter Tierarten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen oder
- Vogelbrutgebiete nationaler und lokaler Bedeutung
- Gastvogellebensräume regionaler und lokaler Bedeutung
- *Vorkommen stenotoper Arten mit Anpassung an stark gefährdete Lebensräume*

Wertstufe III (mittlere Bedeutung)
- Vorkommen gefährdeter Tierarten oder
- allgemein hohe Tierartenzahlen bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert
- *Vorkommen stenotoper Arten mit Anpassung an gefährdete Lebensräume*

Wertstufe IV (geringe Bedeutung)
- Gefährdete Tierarten fehlen und
- bezogen auf die biotopspezifischen Erwartungswerte stark unterdurchschnittliche Tierartenzahlen.

Wertstufe V (sehr geringe Bedeutung)
- Anspruchsvollere Tierarten kommen nicht vor.

Dem Planbereich selber kommt nur eine geringe Bedeutung zu, Brutreviere gefährdeter oder streng geschützter Arten sind hier nicht vorhanden. Auch im weiteren Umfeld konnten typische Offenlandarten wie Kiebitz oder Feldlerche nicht beobachtet werden. Dem Umfeld ist mit dem Vorkommen gefährdeter Gebäudebrüter (Rauch- und Mehlschwalbe, Star) eine mittlere Bedeutung zuzuweisen. Die mit dem B-Plan Nr 129 überplanten Ackerflächen stellen für diese Arten nur eine sehr geringe Bedeutung als potentielle Nahrungsfläche dar.

[4] Vgl. NLStBV 2011: Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Stand März 2011. Hannover

[5] Behm, K. & T. Krüger (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung

[6] Brinkmann, R. 1998: Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. INN 4/98 Hannover

3 Fledermäuse (Büro Dense und Lorenz)

In der Gemeinde Wietmarschen ist die Ausweisung eines Gewerbegebiets an der A31 geplant. Hierzu werden ein Wohnhaus sowie die umliegenden Gehölze überplant.
Bei den Planungen sind die Bestimmungen des BNatSchG insbesondere zu den streng geschützten Arten zu beachten. Sämtliche Fledermausarten sind in den Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen worden und zählen deshalb nach § 7 BNatSchG zu den streng geschützten Arten. Zudem stehen fast alle Arten auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (NLWKN in Vorb.).
Insbesondere um zu klären, ob artenschutzrechtlich geschützte Fledermausquartiere von den Planungen betroffen sind, wurde im Frühjahr 2023 vom Büro IPW (Wallenhorst) eine fledermauskundliche Untersuchung des Planbereichs sowie die Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz für diese Artengruppe beauftragt. Weil die randlichen Baumreihen/Hecken erhalten bleiben und eine essentielle Bedeutung als Jagdgebiet und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG schon vorab ausgeschlossen werden konnte, beschränkte sich die Untersuchung auf einen kleinen Teilbereich des Plangebiets mit potentiellen Quartierfunktionen für Fledermäuse.

Abbildung 4: Untersuchungsraum Fledermäuse (schwarz gestrichelt) innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 129 (ungefähre Abgrenzung rote Linie)

Das etwa 0,4 ha große Untersuchungsgebiet (UG) ist von Ackerflächen umgeben und grenzt im Osten an die Gewerbeflächen (vgl. Abb. 4).
Im UG steht ein Einfamilienhaus, welches von einer größeren Grünfläche sowie von einigen Gehölzen umgeben ist. Das Haus befindet sich im Besitz der Gemeinde und wird aktuell von Asylbewerbern bewohnt. Die Außenmauer des Gebäudes besteht aus roten Klinkersteinen mit

einer wahrscheinlich dahinterliegenden Hohlschicht. Das Haus hat ein Spitzdach und auf der Nord- und Südseite zwei Giebelwände. Am Westrand des UG befand sich eine Altbaumgruppe aus Eichen. Etwa 20 dieser Eichen wurden bereits vor der Untersuchung gefällt, sodass nur noch wenige Einzelbäume stehengeblieben sind. An der nordwestlichen Ecke befindet sich ein kleiner Schuppen, der ehemals zur Viehhaltung genutzt wurde. Weitere Relikte einer Kleinviehhaltung (vermutlich Hühner) sind im eingezäunten südlichen Bereich des UG vorhanden. Hier stehen mehrere Unterschlupfmöglichkeiten und Futterstellen für die ehemals vorhandenen Tiere. Zudem sind hier verschiedene Laub- und Nadelgehölze vorhanden. Im Südosten befindet sich außerdem ein zur Nordseite offener Schuppen, welcher zur Lagerung von Brennholz genutzt wird.

3.1 Erfassungsmethodik

Die Untersuchungen erfolgten im Zeitraum von März bis Juni 2023. Der Fokus der Untersuchungen lag auf der Quartiersuche, insbesondere der nach Wochenstuben, da diese gegenüber Eingriffen am sensibelsten sind und das größte artenschutzrechtliche Konfliktpotential aufweisen. Die Untersuchungen umfassten einen Kontrolltermin zur Begutachtung der Gehölzstrukturen und des Gebäudes hinsichtlich des Quartierpotentials für Fledermäuse im März vor der Belaubung der Bäume sowie drei Ausflug- bzw. Einflugkontrollen an für Fledermäuse geeigneten Quartierstrukturen (vgl. Tab. 3). Alle Untersuchungen fanden bei geeigneter Witterung statt.

Tabelle 3: Untersuchungstermine Fledermäuse und Witterungsbedingungen

Datum 2023	Witterungsbedingungen	Quartiersuche am Gebäude/ an Gehölzen	Quartiersuche, Detektor und Sichtbeobachtung
08.03.	-	x	
23.05.	14 °C, bedeckt, Wind: 2-3 Bft		x
06.06.	17 °C, leicht bewölkt, Wind: 1-2 Bft		x
17.06.	11 °C, klar, windstill		x

Die Suche nach Quartieren an Bäumen erfolgte vom Boden aus mittels Fernglas. Für die Kontrolle verdächtiger Strukturen bis in 6 m Höhe auf ihre tatsächliche Eignung, eventuellen aktuellen Fledermausbesatz oder Spuren einer früheren Nutzung standen eine Leiter und ein Endoskop (DNT Findoo) zur Verfügung. Das Gebäude wurde von außen und auf dem Dachboden mit Hilfe einer Taschenlampe auf geeignete Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse und Spuren einer Nutzung hin untersucht. Für schlecht einsehbare Bereiche standen, neben dem Fernglas und dem Endoskop, verschiedene Spiegel zur Verfügung.
Informationen über die tatsächliche Nutzung einer potentiellen Quartierstruktur als Fledermausquartier erhält man am zuverlässigsten während der Ausflugphase in der Abenddämmerung bzw. der Einflugphase am frühen Morgen. Zur Erfassung der Fledermäuse wurde ein Detektor vom Typ Pettersson D 240x verwendet. Am 23.05. und 17.06.2023 erfolgten Kartierungen in den letzten Nachtstunden, um anhand des auffälligen Schwärmverhaltens der Fledermäuse vor dem Einflug nach Quartieren zu suchen. Zusätzlich erfolgte am 06.06.2023 in der Abenddämmerung eine Begehung mit dem Detektor zur Erfassung ausfliegender Fleder-

mäuse, um eine mögliche Nutzung des Gebäudes durch die Breitflügelfledermaus nachzuweisen, die meist schon früher in der Nacht zum Quartier zurückkehrt und deshalb im Rahmen der morgendlichen Suche nach am Quartier schwärmenden Fledermäusen nicht mehr erfasst werden kann.

3.2 Ergebnisse

3.2.1 Kartierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Bäumen und Gebäuden

An den vorhandenen Gehölzen wurden keine Strukturen entdeckt, die sich als Fledermausquartier eignen. Zu dem Altholzbestand aus etwa 20 Eichen, welche im Vorfeld der Untersuchung bereits entfernt wurden (vgl. Kap.3), kann keine Aussage hinsichtlich einer Quartierfunktion getroffen werden. Aufgrund des Alters der Bäume und der Stammdurchmesser von größtenteils über 50 cm ist nicht auszuschließen, dass für Fledermäuse als Quartier geeignete Hohlräume vorhanden waren.
Am Wohngebäude waren von außen im Bereich der Dachkanten-Verblendungen am Giebel Spalten sichtbar, die den Zugang für Fledermäuse in das Gebäude möglich machen. Auf dem Dachboden auf der nördlichen Giebelseite wurden Kotspuren entdeckt, welche eine Quartiernutzung durch Fledermäuse belegten (vgl. Abb.5 und 6). Zudem sind am Gebäude Rollladenkästen und Spalten im Gemäuer vorhanden die sich ebenfalls als Quartierstandort für Fledermäuse eignen. An dem alten Viehstall und dem Lagerschuppen auf dem Gelände wurden keine potentiellen Quartierstrukturen entdeckt.

Abb.5: Kotspuren auf dem Dachboden

Abb.6: Spalten an Verblendung am Dachrand, nördlicher Giebel

3.2.2 Kartierung der Fledermäuse mittels Ultraschalldetektor und Sichtbeobachtung

Bei den abendlichen und morgendlichen Kontrollen ergaben sich mehrere Belege für vorhandene Quartiere am Gebäude. Am 17.06. konnte ein intensives Schwärmverhalten von mindestens elf Zwergfledermäusen am nördlichen Giebel des Gebäudes erfasst werden mit anschließendem Einflug unter die Verblendung am Dachrand. Der aufgrund der Kotspuren auf dem Dachboden bestehende Verdacht auf das Vorhandensein eines Wochenstubenquartiers von Zwergfledermäusen bestätigte sich somit. Ein weniger intensives Schwärmverhalten wurde

auf der Südseite des Gebäudes beobachtet. Am 21.06.2023 meldete ein Bewohner zudem den Fund eines Fledermausjungtiers in seinem Schlafzimmer, sodass der Verdacht auf einen weiteren genutzten Hangplatz im Rollladenkasten oder der Hohlschicht auf der Südseite besteht. Des Weiteren wurde am 23.05.2023 auf der Südseite des Gebäudes der Einflug einer einzelnen Zwergfledermaus in einen Mauerspalt am rechten oberen Fenster beobachtet. Am 06.06.2023 ergab sich in der Abenddämmerung kein Hinweis auf eine Quartiernutzung des Gebäudes durch Breitflügelfledermäuse.

3.3 Gesamteinschätzung

Als einzige Fledermausart wurde die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus)* nachgewiesen, die sowohl in der Roten Liste auf Bundesebene (MEINIG et al. 2020) als auch in der angekündigten aktualisierten Roten Liste für Niedersachsen (NLWKN, in Vorber.) als „ungefährdet“ eingestuft wird.
Da der Untersuchungsschwerpunkt jedoch auf der Quartiersuche an geeigneten Strukturen innerhalb des kleinen UG lag und auch nur saisonal im Mai und Juni untersucht wurde, ist anzunehmen, dass zumindest im weiteren Umfeld weitere Fledermausarten vorkommen. Das eingeschränkte Artenspektrum lässt sich dadurch erklären, dass im UG und in dessen Umfeld in der Vergangenheit bereits Gehölzrodungen stattfanden, sodass kaum noch relevante Habitatstrukturen für Fledermäuse vorhanden sind. Aktuell besteht zudem keine durchgehende Gehölzverbindung (mehr) zu Baumreihen und Hecken, Verbindungsstrukturen zu größeren Waldflächen im Süden fehlen ebenfalls weitgehend. Vorkommen von enger strukturgebunden fliegenden Fledermausarten, z.B. aus der Gattung *Myotis,* sind daher unwahrscheinlich.
Da keine Ausflugzählungen erfolgten, ist die Größe der Kolonie nicht bekannt. Die morgens beobachteten elf einfliegenden Tiere deuten auf eine eher kleine Kolonie hin. Zwergfledermauskolonien bestehen oft aus über 100 Individuen und verteilen sich auf mehrere Quartiere, sodass es sich bei den Tieren im UG auch nur um einen Teil einer größeren Wochenstuben-Kolonie gehandelt haben kann.
Entsprechend den fehlenden Quartierstrukturen an den Bäumen ergaben sich auch keine Hinweise auf eine Quartierfunktion. Bedeutende Jagdgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Es konnte lediglich ein kurzzeitiges Jagdverhalten von Zwergfledermäusen nachgewiesen werden.

4 Artenschutzbeitrag

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Artenschutzbelange nach den §§ 44 ff BNatSchG sind bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.[7]

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -

§ 44 (1) BNatSchG → Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

Adressaten der Zugriffsverbote:

• besonders geschützte Arten	• Individuenbezug (Tierart)
• streng geschützte Arten • Europäische Vogelarten	• mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
• besonders geschützte Arten	• spezielle Lebensstätten (Tierart)

[7] Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:
- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:
- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

◆ besonders geschützte Arten	◆ Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.
Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.
Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF → spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

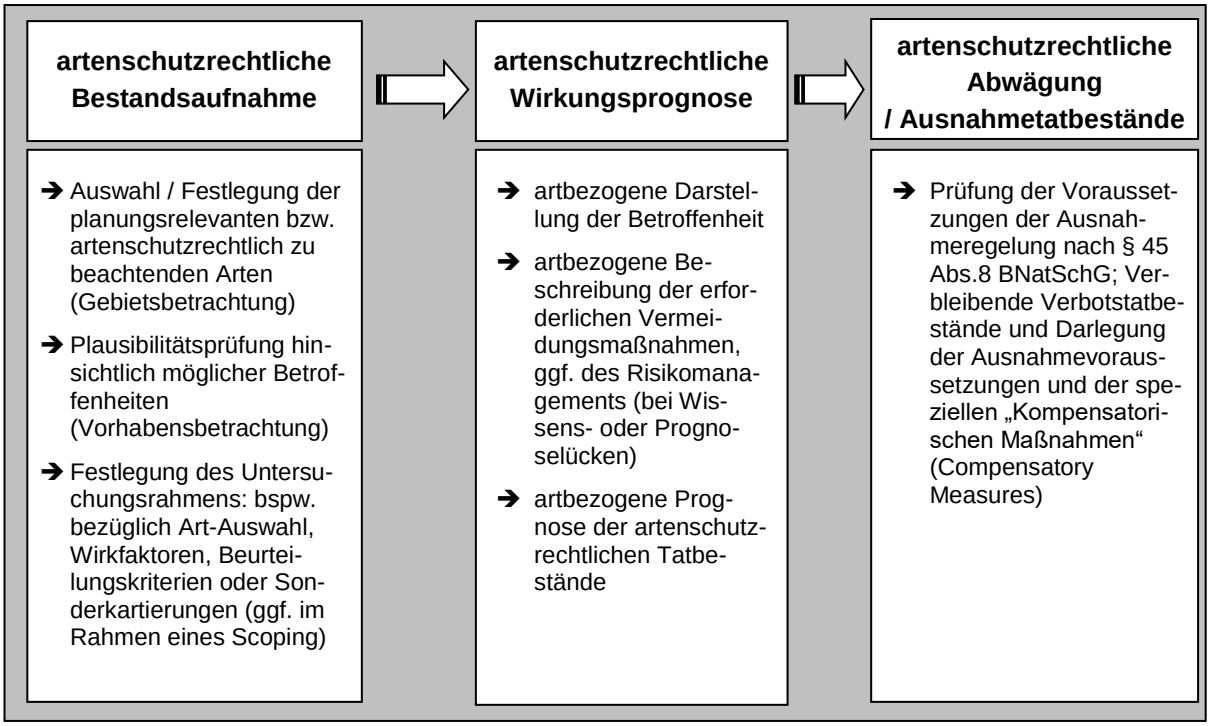

4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Das ca. 11,5 ha große Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Osten und Süden schließen Gewerbeflächen an. Nach Westen und Norden grenzt die gegliederte Kulturlandschaft an (s. Luftbild Kap. 1 sowie Biotoptypenkartierung und Plan im Umweltbericht). Das Plangebiet wird im Norden, Westen und Süden von Wallhecken gesäumt, die zum Erhalt festgesetzt werden.

Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden auf dem Map-Server[8] der niedersächsischen Umweltverwaltung innerhalb des Plangebietes nicht dargestellt. Nordwestlich des Plangebietes, in etwa 400 m Entfernung befindet sich ein für Gastvögel wertvoller Bereich mit der Bewertungseinstufung „Status offen“ (Gebietsname: Wietmarschen; Teilgebietsnummer 4.5.01.06). Ebenfalls nordwestlich in etwa 1,6 km Entfernung, befindet sich ein für Brutvögel wertvoller Bereich, ebenfalls mit der Bewertungseinstufung „Status offen“ (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3409.3/4). Nordöstlich des Plangebietes, ca. 1,2 km entfernt, liegt ein für Gastvögel wertvoller Bereich mit der Bewertungsstufe „Status offen“ vor (Teilgebietsname: Lohner Bruch Süd; Teilgebietsnummer 4.5.01.05).

Zur faunistischen Bewertung des Plangebietes sowie als Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte im Frühjahr 2019 eine Brutvogelkartierung im Plangebiet sowie dem unmittelbar angrenzenden Flächen (s. Kap. 2). 2023 wurde durch das Büro Dense

[8] NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 20.04.2023 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

und Lorenz wesentliche Fledermausfunktionen erfasst (s. Kap. 3).
Darüber hinaus liegen keine konkreten Daten zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten vor.

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen[9] sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz[10] sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 4: Potenzielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV und teilweise II der FFH-RL	Innerhalb des Plangebietes weisen die Ackerflächen nur eine untergeordnete Bedeutung als potentielles Nahrungshabitat auf. In dem überplanten Wohngebäude befindet sich eine Wochenstube der Zwergfledermaus.
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Raum, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Europäische Vogelarten		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	EU-Vogelschutzrichtlinie	Begehungen 2019: in den umlaufenden Wallhecken und Gärten Vorkommen häufiger Brutvogelarten ohne spezifische Habitatansprüche. Im Umfeld Brutvorkommen gefährdeter Gebäudebrüter.
Reptilien		
Schlingnatter	Anh. IV	fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld
Amphibien:		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Rotbauchunke	Anh.II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Gelbbauchunke	Anh.II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Kreuzkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Wechselkröte	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Laubfrosch	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet

[9] NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008
[10] NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Knoblauchkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, Nachweise im Raum liegen nicht vor (NLWKN 2011, DGHT e.V. 2018).
Moorfrosch	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Springfrosch	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Kammmolch	Anh.II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Farn- und Blütenpflanzen		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.
Käfer		
Eremit, Juchtenkäfer *Osmoderma eremita*	Anh.II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, Fehlende Nachweise im Raum,
Großer Eichenbock, Heldbock *Cerambyx cerdo*	Anh.II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, lediglich Relikt-vorkommen im östlichen NI
Libellen		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld vorhanden, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete, aktuelle Nachweise im Raum liegen nicht vor (Baumann et al. 2021)
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung können Vorkommen von Arten mit besonderer Planungsrelevanz auf den überwiegend betroffenen Ackerflächen ausgeschlossen werden. Das Wochenstubenquartier der Zwergfledermäuse muss berücksichtigt werden. Ebenso wird eine potentielle Betroffenheit vorkommender Brutvögel im Folgenden dargestellt.

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Bau- und anlagebedingt gehen ca. 10,4 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker) als potentieller Lebensraum von Offenlandarten direkt verloren, wobei im Frühjahr 2019 keine Re-

viere gefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet ermittelt wurden. Mit dem Abbruch des überplanten Wohngebäudes geht ein Zwergfledermausquartier verloren. Mit der Bebauung des Gewerbegebietes wird sich die Gebietskulisse ändern. Die umlaufenden Heckenstrukturen werden jedoch zum Erhalt festgesetzt und dienen somit als Sichtschutz. Weiterhin wurden auch im unmittelbarem Umfeld keine Charakterarten des Offenlandes ermittelt.

Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung) werden sich auch auf angrenzende Flächen auswirken. Baufelder sind möglichst auf den Eingriffsbereich zu beschränken. Zumindest während der Bauphase sind die umlaufenden Wallhecken und der südliche Graben durch einen Bauzaun vor Beeinträchtigungen zu schützen.

4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

4.3.1 Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als Arten mit einer besonderen Planungsrelevanz[11].

In der südwestlichen Wallhecke war 2019 ein **Goldammer**revier (Art der Vorwarnliste). Die Goldammer ist eine Charakterart der halboffenen Kulturlandschaft. Der Boden- bzw. Freibrüter besiedelt in Niedersachsen vor allem Saumbiotope mit einzelnen Gehölzen, die als Singwarte genutzt werden, sowie Hecken, Gräben, Waldränder oder Lichtungen, Kahlschläge und Windwurfflächen (Krüger et al. 2014). Die Reviere sind oft linear entlang von Hecken, Waldrändern oder Säumen abgegrenzt (Glutz von Blotzheim 1985). Bei hoher Dichte können die Nester in einer Entfernung von 40 m liegen (ebd., S. 1473). Das Revier ist durch die vorliegende Planung nicht unmittelbar betroffen. In dem südwestlichen Bereich des Bebauungsplanes ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Zwischen der künftigen gewerblichen Bebauung und dem Revier des Brutvogels halboffener Kulturlandschaften fungiert das Regenrückhaltebecken gleichzeitig als Abstands- oder Pufferfläche. Westlich des Goldammerrevieres ist weiterhin die halboffene Kulturlandschaft vorhanden. Unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art und der vorgesehenen Planung wird davon ausgegangen, dass auch mit Umsetzung der Planung die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten bleibt und die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes für die Goldammer nicht erfüllt werden.

Der Brutstandort des **Star**es (Rote Liste 3) befand sich 2019 am Schornstein des ausgesparten Wohngebäudes an der Franz-Josef-Straße. Der Star besiedelt eine Vielzahl verschiedener Landschaftstypen, z. B. Randbereiche von Wäldern, höhlenreiche Altholzinseln, Streuobstwiesen, Feldgehölze und Alleen aber auch alle Stadthabitate wie Parks, Gartenstädte, Stadtzentren oder Neubaugebiete. Entscheidend ist ein ausreichendes Angebot an Nistmöglichkeiten (Baumhöhlen, Nistkästen, Mauerspalten, unter Dachziegeln) und für die Nahrungssuche geeignetes, kurzgrasiges Grünland in weniger als 500 m Entfernung zu den Nisthöhlen. Innerhalb

[11] Zur Unterscheidung von Arten mit besonderer und allgemeiner Planungsrelevanz vergl. Albrecht, K. et. al. 2014: Leistungsbeschreibungen für faunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. F+E Vorhaben im Auftrag des BMVBS

der Brutansiedlungen werden nur kleine Nestterritorien verteidigt. Mit Umsetzung der Planung wird der Brutstandort des Stares wird nicht direkt in Anspruch genommen. Auch potentielle Nahrungsflächen werden mit den Freiflächen, Säumen und Regenrückhaltebecken weiterhin zur Verfügung stehen. Anhand des Ansiedlungsverhaltens der Art (Besiedlung auch in Stadtzentren) ist weiterhin davon auszugehen, dass die künftige gewerbliche Nutzung im Umfeld des 2019 ermittelten Brutplatzes zu keinen erheblichen indirekten Störwirkungen führt, die eine Aufgabe des Brutplatzes bedingen würde. Unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art und der vorgesehenen Planung wird davon ausgegangen, dass auch mit Umsetzung der gewerblichen Nutzung die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten bleibt und die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes für den Star nicht erfüllt werden.

Bei den im weiteren Umfeld aufgetretenen gefährdeten Arten mit Brutverdacht, **Rauch- und Mehlschwalbe**, handelt es sich um Kulturfolger und Bewohner der dörflichen Kulturlandschaft. Die Nester werden im (Rauchschwalbe) oder außen (Mehlschwalbe) an Gebäuden befestigt. Eine Ansiedlungsvoraussetzung ist eine hohe Insektendichte als Nahrungsgrundlage zur Brutzeit. Die Ansiedlung erfolgt daher häufig an landwirtschaftlichen Gebäuden mit Viehnutzung, z.B. Reitställe, oder auch in Gewässernähe. Die landwirtschaftlichen Ackerflächen im Plangebiet weisen nur eine geringe Bedeutung als potentielle Nahrungsflächen auf. Auch indirekte Auswirkungen sind auf die im weiteren Umfeld brütenden Schwalben nicht zu erwarten.

Darüber hinaus wurden 2019 in den umlaufenden Wallhecken und den Gärten häufige Singvogelarten ohne spezifische Habitatansprüche als Brutvögel erfasst (Artenliste s. Tabelle 2 in Kap. 2.2). Die umlaufenden Wallhecken werden im vorliegenden Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Für die anspruchslosen und anpassungsfähigen Arten wird davon ausgegangen, dass eine Besiedlung der Gehölze auch mit Umsetzung der gewerblichen Nutzung weiterhin möglich ist. Für die innerhalb des überplanten Wohngrundstückes und der dort vorhandenen Gehölze betroffenen Singvogelreviere werden die artenschutzrechtlichen Belange im Folgenden zusammengefasst geprüft.

Prognose einer vorhabenbedingten Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände

<u>Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG</u>

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen darf die Baufeldräumung (Fällen von Gehölzen, Gebäudeabbruch) nur außerhalb der Brutzeit und damit in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen. Soll die Baufeldräumung zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen, sind die betroffenen Strukturen unmittelbar vor den Räumungsarbeiten durch eine fachkundige Person auf potentiell vorhandene Nester zu kontrollieren. Die Kontrolle ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorzulegen. Werden Nester festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

<u>Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG</u>

Bau- und betriebsbedingt werden sich Störreize (Lärm, Licht, Bewegung) auch auf umliegende Flächen auswirken. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes konnten im Frühjahr 2019 auf den landwirtschaftlichen Flächen und in den Gehölzen/Hecken keine Brutvogelarten mit hoher Störempfindlichkeit nachgewiesen werden. Weiterhin werden die umlaufenden Wallhecken die künftige gewerbliche Nutzung nach außen optisch abschirmen. Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können, sind nicht zu erwarten.

Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG):

Im Plangebiet sind lediglich auf dem überplanten Wohngrundstück mit Gehölzanpflanzung und in den umlaufenden Wallhecken verbreitete Brutvogelarten ohne spezifische Habitatansprüche aufgetreten. Die Wallhecken werden zum Erhalt festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Anpassungsfähigkeit der betroffenen Arten des überplanten Wohngrundstücks und der vorgesehenen Planung (Erhalt der Wallhecken) und dem näheren Umfeld des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, dass für die genannten Arten die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 tritt nicht ein, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.3.2 Fledermäuse (Büro Dense und Lorenz)

Weil die randlichen Baumreihen/Hecken erhalten bleiben und eine essentielle Bedeutung als Jagdgebiet und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG schon vorab ausgeschlossen werden konnte, beschränkte sich die Untersuchung auf einen kleinen Teilbereich des Plangebiets mit potentiellen Quartierfunktionen für Fledermäuse. In dem zum Abriss vorgesehenen Gebäude wurde eine Wochenstube von Zwergfledermäusen festgestellt, die artenschutzrechtlich zu berücksichtigen ist.

Prognose einer vorhabenbedingten Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden sollen. Potentielle Baumquartiere sind nicht betroffen. Am Wohnhaus befindet sich das Quartier einer Zwergfledermauswochenstube. Zudem wird das Gebäude als Quartier von Einzeltieren genutzt. Das Vorhandensein von Paarungsquartieren ist nicht auszuschließen. Aufgrund der Größe und der Gebäudestruktur, mit zahlreich vorhandenen Spalten und Höhlungen, ist zudem die Wahrscheinlichkeit einer Winterquartierfunktion für Zwergfledermäuse erhöht.
Bevor Rückbauarbeiten durchgeführt werden, ist das Gebäude zeitnah vor dem Beginn der Arbeiten auf die Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren. Ein Abriss während der Wochenstubenzeit (ca. April-Juli/August) sollte möglichst vermieden werden. Außerhalb der Winterschlafzeit der Fledermäuse, also im Zeitraum von ca. April bis November ist der aktuelle Quartierstatus durch eine abendliche Ausflugbeobachtung bzw. morgendliche Suche nach schwärmenden Tieren zu klären. Die konfliktärmste Zeit für den Abriss ist der Zeitraum September-Oktober. Die Jungtiere aus der Wochenstube sind zu diesem Zeitpunkt bereits flügge und potenziell vorhandene Paarungsquartiere sind oft schon verlassen. Die Fledermäuse sind noch aktiv und es kann geklärt werden, ob und ggf. wo Individuen ein- oder ausfliegen. Vor Abrissbeginn würden entsprechende Strukturen nach Möglichkeit unbrauchbar gemacht.
Wenn die Tiere im Winterschlaf und immobil sind, ist die Gefahr einer Verletzung oder Tötung am größten. Es müsste als Vermeidungsmaßnahme u. U. eine aufwändige ökologische Baubegleitung durchgeführt werden. Ein Abrissbeginn im Winter sollte daher möglichst vermieden werden.
Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Eingrenzung der Abbrucharbeiten, Kontrolle vor Abrissbeginn, ggf. ökologische Baubegleitung) sind Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG so weit wie möglich ausgeschlossen.

Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Nur wenn essentielle Habitatbestandteile betroffen sind, können erhebliche Störungen entstehen. Diese können sich durch die Beeinträchtigung essentieller Jagdgebiete oder Quartiere ergeben, wenn es dadurch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommt.
Im Untersuchungsraum wurden keine essentiellen Jagdgebiete nachgewiesen. Im Umfeld des Gebäudes existieren keine Quartiere, die durch den Gebäuderückbau gestört werden können.
Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist im vorliegenden Fall auszuschließen.

Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG):

An dem überplanten Wohngebäude befindet sich das Quartier einer Wochenstube von Zwergfledermäusen sowie von Einzeltieren derselben Art. Ein Vorhandensein von Paarungsquartieren kann nicht ausgeschlossen werden. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Unter der Voraussetzung, dass es sich um einen nach § 15 zulässigen Eingriff oder Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 handelt, ist zu beurteilen, ob die ökologische Funktion gemäß § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.
Während man bei einzelnen Zwergfledermäusen davon ausgehen kann, dass sie Ausweichquartiere haben, gilt dies für Wochenstubentiere nicht. Zwar nutzen Zwergfledermäuse in der Regel einen Verbund aus mehreren Quartieren, die sie während der Saison häufiger wechseln können, es ist aber schwierig zu beurteilen, ob für den Verlust eines Quartiers eine qualitativ gleichwertige Ausweichmöglichkeit besteht. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist deshalb eine Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) erforderlich, um die Erhaltung der ökologischen Funktion zu gewährleisten und das Eintreten eines Verbotstatbestands zu vermeiden. Hierzu sind drei Fledermausbretter für den Verlust des Wochenstubenquartiers, drei weitere Flachkästen als Ersatzquartier für Einzelquartiere/Paarungsquartiere und ein Ganzjahreskasten im Radius von etwa 500 m um das bestehende Quartier anzubringen. Die Kästen sollten möglichst an umliegenden Gebäuden, wie z.B. im Bereich des südlich liegenden Gebäudekomplexes oder den umliegenden Industriehallen und zu unterschiedlichen Himmelsrichtungen hin exponiert angebracht werden, um den Fledermäusen eine Quartierauswahl je nach gerade bevorzugten mikroklimatischen Verhältnissen zu ermöglichen. Die Ersatzquartiere müssen möglichst frühzeitig vor dem Abbruch des Gebäudes installiert werden um zu gewährleisten, dass die Fledermäuse diese bei Abbruch bereits kennen. Geeignete Fledermauskästen für die Wochenstube wären z.B. die Fledermaus-Fassaden-Sommerquartiere FFSQ oder FWQ-L (Hasselfeldt GmbH Artenschutzprodukte) und das Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ (Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH). Für den Ausgleich der Einzelquartiere sind z.B. das in unterschiedlichen Größen verfügbare Fledermaus Wandquartier (FWQ-S, FWQ-M, FWQ-L) der Hasselfeldt GmbH und je nach Oberflächenbeschaffenheit der Wand die Fledermaus-Wandschale (2FE) von Schwegler geeignet.
Als Winterquartier kommen die Kästen FFGJ (Hasselfeldt GmbH) oder 1WQ (Schwegler GmbH) infrage.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen CEF-Maßnahmen sind Verbotstatbestände einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

4.4 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Der Bebauungsplan Nr. 129 ist ein Teil der großräumig, angestrebten Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbe- und Industriestandortes an der A 31 im Ortsteil Lohne. Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 11,5 ha wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Ein Wohngebäude mit Gartengrundstück und Gehölzen wird in das Plangebiet integriert, ein weiteres Wohngrundstück an der östlich verlaufenden Franz-Josef-Straße ist aus dem Plangebiet ausgespart. Entlang der nördlichen, westlichen und südlichen Plangebietsgrenze stocken Strauch-Baum-Wallhecken, die im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden

Zur faunistischen Bewertung des Plangebietes sowie als Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte eine Brutvogelkartierung im Frühjahr 2019 (s. Kap. 2), sowie eine Erfassung von Fledermausquartieren im Sommer 2023 (s. Kap. 3).

Der vorliegende Artenschutzbeitrag enthält eine Relevanzanalyse potentiell vorkommender und betroffener Artgruppen und Darstellung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren. Im Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

- Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für entfallende Wochenstubenquartiere sowie Quartiere einzelner Zwergfledermäuse und ein möglicherweise vorhandenes Winterquartier sind frühzeitig Ersatzquartiere zu schaffen. Hierzu sind drei Fledermausbretter für den Verlust des Wochenstubenquartiers, drei weitere Flachkästen als Ersatzquartier für Einzelquartiere/Paarungsquartiere und ein Ganzjahreskasten im Radius von etwa 500 m um das bestehende Quartier anzubringen. Die Kästen sollten möglichst an umliegenden Gebäuden, wie z.B. im Bereich des südlich liegenden Gebäudekomplexes oder den umliegenden Industriehallen und zu unterschiedlichen Himmelsrichtungen hin exponiert angebracht werden, um den Fledermäusen eine Quartierauswahl je nach gerade bevorzugten mikroklimatischen Verhältnissen zu ermöglichen. Die Ersatzquartiere müssen möglichst frühzeitig vor dem Abbruch des Gebäudes installiert werden um zu gewährleisten, dass die Fledermäuse diese bei Abbruch bereits kennen. Geeignete Fledermauskästen für die Wochenstube wären z.B. die Fledermaus-Fassaden-Sommerquartiere FFSQ oder FWQ-L (Hasselfeldt GmbH Artenschutzprodukte) und das Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ (Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH). Für den Ausgleich der Einzelquartiere sind z.B. das in unterschiedlichen Größen verfügbare Fledermaus Wandquartier (FWQ-S, FWQ-M, FWQ-L) der Hasselfeldt GmbH und je nach Oberflächenbeschaffenheit der Wand die Fledermaus-Wandschale (2FE) von Schwegler geeignet. Als Winterquartier kommen die Kästen FFGJ (Hasselfeldt GmbH) oder 1WQ (Schwegler GmbH) infrage.

Vermeidungsmaßnahmen / Bauzeitenbeschränkung:

- Die Rodung von Gehölze muss außerhalb der Fortpflanzungszeit der Brutvögel erfolgen und somit in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar.

- Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen und Vögeln darf der Abriss des Gebäudes nur außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeit erfolgen. Ebenso ist von einem Abrissbeginn im Winter wegen der erhöhten Wahrscheinlichkeit, dass Winterquartiere vorhanden sind, abzusehen. Der Gebäudeabriss sollte daher im September / Oktober erfolgen. Die Fledermaus Jungtiere aus der Wochenstube sind zu diesem Zeitpunkt bereits flügge und potenziell vorhandene Paarungsquartiere sind oft schon verlassen. Die Fledermäuse sind noch aktiv und es kann geklärt werden, ob und ggf. wo Individuen ein- oder ausfliegen. Vor Abrissbeginn würden entsprechende Strukturen nach Möglichkeit unbrauchbar gemacht. Zeitnah bevor Abrissarbeiten durchgeführt werden ist in jedem Fall eine Kontrolle auf die Anwesenheit von Fledermäusen durchzuführen.

Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes können, unter Berücksichtigung der aufgeführten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen (Anbringen von Ersatzquartieren, Bauzeitenfenster der Gehölzrodung und des Gebäudeabrisses, Gebäudekontrolle) verhindert werden.

5 Literatur und Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN FÜR FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT LANDSCHAFTSPLANERISCHEN FACHBEITRÄGEN UND ARTENSCHUTZBEITRAG. FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN FE 02.0332/2011/LRB IM AUFTRAG DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG. SCHLUSSBERICHT 2014

Baumann, K., R. Jödicke, F.Kastner, A.Borkenstein, W. Burkart, U. Quante, T. Spengler (Hrsg.), 2021: Atlas der Libellen in Niedersachsen/Bremen. Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Libellen in Niedersachsen und Bremen, Sonderband

BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): VERFAHREN ZUR BEWERTUNG VON VOGELBRUTGEBIETEN IN NIEDERSACHSEN, 3. FASSUNG

BRINKMANN, R. 1998: BERÜCKSICHTIGUNG FAUNISTISCH-TIERÖKOLOGISCHER BELANGE IN DER LANDSCHAFTSPLANUNG. INN 4/98 HANNOVER

Glutz von Blotzheim, U. N. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand, AULA-Verlag, Wiesbaden

Krüger, T. J. Ludwig, S. Pfützke & H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 205 – 2008. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen H. 48, Hannover

KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL NIEDERSACHSENS UND BREMENS, 9. FASSUNG, OKTOBER 2021. INFORM.D. NATURSCHUTZ NIEDERSACHS. 41, NR. 2: 111-174, HANNOVER

NLSTBV 2011: ANWENDUNG DER RLBP BEI STRAßENBAUPROJEKTEN IN NIEDERSACHSEN. STAND MÄRZ 2011. HANNOVER

NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.

MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): ROTE LISTE UND GESAMTARTENLISTE DER SÄUGETIERE (MAMMALIA) DEUTSCHLANDS. BAND 1: WIRBELTIERE. IN: NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIEL-FALT, 170 (2):115-153. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.). LANDWIRTSCHAFTSVERLAG, MÜNSTER.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG) 2005: METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. RADOLFZELL